

## **Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Flotten**

---

Stand 01.01.2017

**Als Ergänzung zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) sind hier Sonderregelungen für den Versicherungsvertrag von Flotten beschrieben.**

### **A - Für welche Kundengruppen ist die Beantragung eines Flottentarifs möglich?**

#### A.1 Natürliche Personen

Für Privatpersonen besteht die Möglichkeit, Fahrzeuge nach dem Flottentarif der Bayerischen einzustufen, sofern auf deren Namen zwischen 7 und 15 Fahrzeuge bei der Bayerischen versichert werden. Die Fahrzeuge müssen unter derselben Kundennummer registriert werden.

#### A.2 Juristische Personen

Für Firmen besteht die Möglichkeit, Fahrzeuge nach dem Flottentarif der Bayerischen einzustufen, sofern auf deren Namen zwischen 3 und 15 Fahrzeuge bei der Bayerischen versichert werden. Die Fahrzeuge müssen unter derselben Kundennummer registriert werden.

### **B.1 – Versicherbare Risiken**

#### B.1.1 Personenkraftwagen (PKW)

PKW sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

#### B.1.2 Lieferwagen im Werkverkehr\*

Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5t.

#### B.1.3 Lkw im Werkverkehr\*

Lkw sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5t.

#### B.1.4 Anhänger im Werkverkehr\*

*\* Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern, Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigens- im Krankheitsfall bis zu vier Wochen auch durch fremdes – Personal eines Unternehmens.*

Im Übrigen sind die gültigen Annahmerichtlinien für Kraftfahrtversicherungen zu beachten.

## **B.2 Nicht versicherbare Risiken**

Nicht gezeichnet werden:

- Ausländische Kennzeichen
- Versicherungen von Antragstellern, denen von der Bayerischen ein Vertrag wegen Beitragsverzug oder nach Eintritt eines Schadenfalles gekündigt wurde, wegen Drohung oder arglistiger Täuschung angefochten wurde oder wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht oder Nichtzahlung des Erstbeitrages der Rücktritt erfolgte.
- Versicherungen für Kraftfahrzeughandel- und handwerk
- Antragsteller ohne festen Wohnsitz
- Auslieferungsfahrzeuge (z.B. Kurierdienste, Zeitschriftenvertrieb, Getränkeindustrie Pizza-Dienste, Sozialdienste)
- Arbeitsmaschinen
- Beförderung gefährlicher Güter (Treibstoff, Heizöl, Säuren, Sauerstoff, Sprengstoff, Chemikalien)
- Droschken (Taxi), Funkmietfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge
- Fahrzeuge mit Sonderaufbauten (z.B. Silo-, Tank- und Thermofahrzeuge, Betonmischer)
- Fahrzeuge im gewerblichen Güterverkehr (Ausnahme Werkverkehr)
- Omnibusse
- Sonderfahrzeuge

## **C – Merkmale zur Beitragsberechnung**

### C.1 Personenkraftwagen (PKW)

- Typklasse
- Regionalklasse

### C.2 Lieferwagen im Werkverkehr

- Wagnisstärke
- Aufbauart
- Branche
- Regionalklasse

### C.3 Lkw im Werkverkehr

- Wagnisstärke
- Aufbauart

### C.4 Anhänger im Werkverkehr

- Gesamtmasse
- Aufbauart

## **D - Neutarifizierung bei Unterschreiten der Fuhrpark-Mindestgröße**

Reduziert sich während der Versicherungsdauer die Zahl der bei der Bayerischen aus Ihrem Fuhrpark versicherten Fahrzeuge auf weniger als 7 (natürliche Personen) beziehungsweise weniger als 3 (juristische Personen), entfällt der Flottentarif zur nächsten Hauptfälligkeit und die Einstufung der Versicherungsverträge erfolgt auf Antrag nach den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB). Einen entsprechenden

Änderungsantrag unter Berücksichtigung der erforderlichen Tarifmerkmale werden wir bei dem zuständigen Vertriebspartner anfordern.

**E.1 – Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB), welche für den Flottentarif keine Gültigkeit besitzen.**

- G.1.3 Versicherungskennzeichen
- I Schadenfreiheitsrabatt-System
- Anhang 1 Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System
- Anhang 2 Merkmale zur Beitragsberechnung Punkt 1.2, 1.3, 2, 3
- Anhang 4 Tabellen zu den Regionalklassen Punkt 2, 4
- Anhang 5 Berufsgruppen (Tarifgruppen)
- Anhang 6 Art und Verwendung von Fahrzeugen

**E.2 – Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB), welche für den Flottentarif nur eingeschränkte Gültigkeit besitzen.**

- A.3 Schutzbriefleistungen nur für Personenkraftwagen (PKW) abschließbar
- A.4 Kfz-Unfallversicherung nur für Personenkraftwagen (PKW) abschließbar